

die Folgen einer oberflächlichen Bearbeitung von Steuerbegünstigungen aufmerksam gemacht wurden. In ähnlichen Fällen ist bereits ein strengerer Maßstab bei der Feststellung steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit angelegt und in Zweifelsfällen die Beibringung eines Gutachtens der Kammer der Technik verlangt worden.

Auch die Ständige Kommission Planung und Finanzen des Bezirkstages hat sich mit den im Kritikbeschuß aufgeworfenen Fragen beschäftigt und den Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirks aufgefordert, vor der Ständigen Kommission über die Schlußfolgerungen aus der Gerichtskritik zu berichten.

D. Red.

§ 4 StPO i. d. F. des § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. II S. 65).

Zur Verantwortung der Betriebsleiter und Gewerkschaftsleitungen für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

KrG Weißwasser, Beschl. vom 15. Mai 1963 — S 16/63.

Der Betriebsleiter Sch. und der Ingenieur (Meister) Sehr, hatten sich wegen fahrlässiger Tötung durch Pflichtverletzungen im Arbeitsschutz vor dem Kreisgericht zu verantworten.

Die Generatorenanlage des Betriebes zeigte im Gasgebläseraum starke Gasaustritte. Obwohl dem Betriebsleiter die Mängel bekannt waren, unterließ er es, sich eingehend zu informieren und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu veranlassen. Auch als sich mehrere Arbeiter beschwerten und in einem Fall ein Schichtleiter erkrankte, weil er während seiner Tätigkeit im Gasgebläseraum das Gas eingeatmet hatte, wurde die im Prozeß später aufgedeckte Ursache des Gasaustritts (eine undichte Schweißnaht in der Abtauchtasche, wodurch das als Verschuß dienende Wasser ständig abließ), nicht erforscht, sondern lediglich eine unzureichende Arbeitsschutzinstruktion erlassen. Die hohe Gaskonzentration im Gasgebläseraum bewirkte den Tod von zwei Betriebsangehörigen.

In dem Strafverfahren stellte das Kreisgericht Verletzungen der Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb (ASchVO) vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) durch den Betriebsleiter und eine Reihe begünstigender Umstände fest, die das Eintreten der Mängel an den technischen Anlagen und in der Leitung des Betriebes beeinflusst hatten.

Das Gericht übte deshalb gern. § 4 StPO (i. d. F. vom 17. April 1963) Kritik an der Arbeit der nachgenannten staatlichen Wirtschaftsleitungen, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bzw. erteilte ihnen Hinweise.

Aus den G r ü n d e n :

A. An den Betriebsleiter des VEB Silika- und Schamottewerke R. und die WB Feuerfest-Industrie M.

1. Der Einsatz eines Ingenieurs als Meister, insbesondere in einem Produktionsbereich, der mit Gefahren für die Gesundheit der Werk tätigen verbunden ist, setzt — auch wenn der Ingenieur den Befähigungsnachweis im Arbeitsschutz besitzt — eine ausreichende Einarbeitungszeit voraus, um die praktischen Fähigkeiten im Arbeitsschutz zu erwerben. Die Regelung, daß Absolventen der Ingenieurschule für Gastechnik keiner Assistentenzeit bedürfen, trifft — wie auch der Sachverständige bestätigte — nicht für als Meister tätige Ingenieure zu, die ein Arbeitskollektiv zu leiten haben. Die dem Meister Sehr, gewährte Einarbeitungszeit von drei Tagen ist unzureichend; auch muß sie unter Kontrolle des übergeordneten Leiters und nicht allein durch den abzulösenden Meister erfolgen.

2. § 10 Ziff. 1 ASchVO legt die Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme fest. Danach hat der Betriebsleiter zu sichern, daß u. a. bei der Übertragung einer anderen Arbeit der Werk tätige an Hand der Arbeitsschutzanordnungen über seine Pflichten im Gesundheits- und Ar-

beitsschutz belehrt wird. Allein die Tatsache, daß nicht alle Arbeitsschutzanordnungen vorhanden waren, zeigt, wie unzulänglich der Meister Sehr, mit den Besonderheiten dieses Arbeitsbereichs vertraut gemacht wurde. Entgegen § 12 ASchVO wurden auch die Arbeitsschutzkontrollbücher unvollständig geführt und vom übergeordneten Leiter nicht regelmäßig kontrolliert. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde vom Betriebsleiter nicht gewährleistet. Das hatte zur Folge, daß der Meister Sehr, sich diese ungesetzliche Arbeitsweise ebenfalls zu eigen machte.

3. Die Arbeitsschutzbelehrungen wurden hauptsächlich vom Sicherheitsinspektor durchgeführt. Das schränkt die Verantwortlichkeit des jeweiligen Leiters für das ihm unterstellte Arbeitskollektiv nicht ein. Gemäß § 88 GBA sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich. Ihnen obliegt u. a. die regelmäßige Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Der Betriebsleiter bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiet nach einer strengen Ordnung der Leiter der Arbeitsbereiche. Die Verantwortlichkeit des jeweiligen fachlichen Leiters ergibt sich auch daraus, daß der Arbeitsschutz nicht von der Leitung der Produktion getrennt werden kann.

4. Die Arbeitsschutzinstruktion für die Arbeit in der Generatorenanlage ist gesetzwidrig ohne Mitwirkung des zuständigen Meisters, der Betriebsgewerkschaftsleitung (Arbeitsschutzkommission) und des Betriebsarztes durch den Sicherheitsinspektor ergangen. Nach § 16 ASchVO ist jedoch allein der Betriebsleiter im Einvernehmen mit den genannten Organen berechtigt und verpflichtet, Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen. Der Betriebsleiter kann seine persönliche Verantwortung, die sich besonders in der Erteilung entscheidender Weisungen an die Betriebsangehörigen ausdrückt, nicht auf den Sicherheitsinspektor übertragen. Dem Sicherheitsinspektor obliegt ausschließlich, den Leiter des Betriebes bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu unterstützen (§ 19 ASchVO). Zudem war die Arbeitsschutzinstruktion unzureichend, weil für die Aufbewahrung der zu benutzenden Schutzgeräte nicht der Gefahrenschwerpunkt berücksichtigt wurde.

Die Nichtbeachtung der Gesamtverantwortung des Betriebsleiters für den Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Unterschätzung der kollektiven Weisheit waren — wie die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Sch. und Sehr, ergab — wesentliche Ursachen dafür, daß die Mängel weiterwirken konnten.

5. Das spiegelt sich auch darin wider, daß der Betriebsleiter die ihm gern. § 11 ASchVO obliegende Pflicht zur Erforschung der Unfallursachen (Erkrankung) nicht erfüllte; er unterließ es auch, die Arbeitsschutzkommission über die Erkrankung zu informieren.

6. Der Betriebskollektivvertrag enthält keine Regelungen, die sich auf die Schwerpunkte des Arbeitsschutzes beziehen.

7. Die Gefährlichkeit des Reingases im Gegensatz zum Rohgas wurde im Betrieb allgemein unterschätzt.

8. Der Betriebsleiter hat keine Ingenieurausbildung; seine fachlichen Kenntnisse beruhen vielmehr auf langjährigen praktischen Erfahrungen. Deshalb muß durch eine sachkundige, kollektive Beratung gesichert werden, daß der Betriebsleiter künftig seinen Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz gerecht wird.

B. An die Betriebsgewerkschaftsleitung des VEB Silika- und Schamottewerke R. und an den FDGB-Kreisvorstand

1. Die Gewerkschaft (Arbeitsschutzkommission) ist ein Kontrollorgan, welches die Mängel im Arbeitsschutz aufdeckt, Forderungen erhebt und so die Rechte der